



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration SEM
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

per Mail:

SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch
albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch
daniel.keller@seco.admin.ch
hans-peter.egger@seco.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2921
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 31. August 2017

Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, der Arbeitsvermittlungsverordnung, der Arbeitslosenversicherungsverordnung sowie der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 haben Sie uns den Entwurf zur Steuerung der Zuwanderung zu Art. 121a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 111) zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 6. September 2017 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen im Grundsatz die verschiedenen Verordnungsanpassungen im Rahmen der Umsetzung von Art. 121a BV, auch wenn diese nicht explizit den Initiativtext umsetzen. Es muss insgesamt aber bedacht werden, dass die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) primär ein Instrument des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und des Arbeitsvermittlungsgesetzes sind und der effektive und effiziente Vollzug zugunsten der Versicherung und der stellensuchenden Personen prioritär bleiben muss. Mit den neuen Aufgaben entstehen Zielkonflikte, die nicht dazu führen dürfen, dass die Tätigkeit der RAV beeinträchtigt und die heute positive Wirkung mit der Einführung der Stellenmeldepflicht zunichtegemacht werden. Folgende Punkte beurteilen wir als kritisch:

Überforderung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren ist unbedingt zu vermeiden

Mit dem vorgeschlagenen Schwellenwert von fünf Prozent müssten die RAV gesamtschweizerisch 180 000 zusätzliche Stellen bewirtschaften. Dieses Mengengerüst würde die RAV kurz- bis mittelfristig vor riesige Herausforderungen stellen, die mit dem heutigen Personalbestand, den vielerorts verfügbaren Lokalisationen und den vorhandenen Instrumenten, insbesondere der Informatik, nicht bewältigt werden könnten. Insgesamt müssten laut Berechnungen 270 neue Vollzeitstellen geschaffen werden, damit dieses Mengengerüst bewältigt werden könnte. Die veranschlagten Kosten würden 40 Millionen Franken betragen. Ein Matchingtool zur Automatisierung der Vorselektion wäre unabdingbar und die Entwicklung und Implementierung innerhalb eines Jahres ist unrealistisch. Die über viele Jahre aufgebauten positiven Arbeitgeberkontakte als Grundbedingung für die erfolgreiche Vermittlung von Stellensuchenden würden mit dem vorgeschlagenen Schwellenwert umgehend verloren gehen. Eine Stärkung der öffentlichen Arbeitsvermittlung wäre damit sicherlich nicht gegeben, im Gegenteil. Die Beschränkung des Zugriffs auf die gemeldeten Stellen und die Festlegung von Fristen für die Übermittlung von Dossiers an die Arbeitgeber begrüssen wir. Aus praktischen Gründen sollten die Fristen aber für die Sperrfrist und die Übermittlung passender Dossiers von gleicher Dauer sein und je fünf Tage betragen.

Auswirkungen der Meldepflicht in finanzieller und personeller Hinsicht

Die Schätzungen des Bundes hinsichtlich der finanziellen und personellen Auswirkungen bei den RAV erachten wir nur dann als realistisch, wenn das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) den Kantonen mit der Einführung der Stellenmeldepflicht auch das erwähnte Matchingtool zur Verfügung stellt. Ohne diese IT-Unterstützung gehen wir von einem höheren Personalbedarf und damit höheren Kosten aus. Wir rechnen zudem damit, dass nicht nur die Meldung und Bewirtschaftung der offenen Stellen zu Mehraufwand führen, sondern dass auch indirekt zusätzlicher Aufwand anfallen wird, beispielsweise durch die Sanktionierung der Stellensuchenden, durch zahlreichere Abklärungen der Vermittlungsfähigkeit und der Anspruchsberechtigung sowie durch den vermehrten Einsatz von arbeitsmarktlichen Massnahmen. Schliesslich ist mit der Meldung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen bei den RAV insbesondere auch in Bezug auf die arbeitsmarktlichen Massnahmen und dem erwiesenermassen höheren Beratungsaufwand für diese Personengruppe mit höheren Kosten zu rechnen. Mit der Einführung der Stellenmeldepflicht muss auch die Frage der Finanzierung des Arbeitgeberservice geklärt werden. Es fehlt ausserdem eine Regelung für die Finanzierung der Kontrollen und Sanktionierung, bezogen auf die Stellenmeldepflicht. Alle Folgekosten sind zwingend vom Bund und nicht von den Kantonen zu tragen.

Neben der Schätzung der Kosten erachten wir die Schätzungen hinsichtlich der Einsparungen als zu optimistisch. Bei der Stellenmeldepflicht lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen, inwiefern sich durch die Massnahme die durchschnittliche Zahl des Taggeldbezugs reduziert.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) und des Ausländergesetzes (AuG)

– Art. 53a AVV Schwellenwert und Liste der betroffenen Berufe:

Wir begrüssen, dass der Schwellenwert an der gesamtschweizerischen Arbeitslosenquote nach Berufsarten differenziert wird. Die Festlegung des Schwellenwerts bei fünf Prozent kann aus den bereits dargelegten Gründen unter den aktuellen Voraussetzungen zu einer Überforderung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und zu Reputationsschäden führen. Im Sinne eines effizienten Vollzugs und einer grösseren Wirkung und damit letztlich mehr vermittelten Stellensuchenden könnte ein höherer Schwellenwert eine gewisse Entlastung bringen. Auf der anderen Seite gilt es aber die durch das Volk angenommene Initiative umzusetzen. In diesem Sinne wäre für uns ein maximaler Schwellenwert von acht Prozent noch knapp tragbar. Mit dem Antragsrecht der Kantone würde den regional sehr unterschiedlichen Situationen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung getragen und mit dem Verweis auf Art. 53a AVV sichergestellt, dass objektive Kriterien erfüllt sein müssten.

– Art. 53d AVV Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht

Die Beschränkung auf wenige Ausnahmen begrüssen wir, weil dadurch auch das Umgehungsrisiko minimiert werden kann. Der Ausschluss der Personalverleiher von den Ausnahmebestimmungen ist in diesem Sinne wichtig. Sollte der Schwellenwert bei fünf Prozent festgesetzt werden, was wir auf keinen Fall unterstützen können, sprechen wir uns aufgrund der Quantität dafür aus, dass befristete Stellen bis zu einem Monat ausgenommen werden. Bei einem höheren Schwellenwert (ab acht Prozent) unterstützen wir die restriktivere Variante von 14 Tagen. Die Definition der Ausnahme für nahe Verwandte über die Verwandtschaftsbeziehungen erachten wir als problematisch, insbesondere bei Familienunternehmen von ausländischen Staatsangehörigen in der Schweiz. Eine Beschränkung auf Verwandte ersten Grades erscheint uns daher notwendig.

– Art. 117a AuG Verletzung der Pflichten bei der Stellenmeldung

Wir befürworten grundsätzlich die föderale Lösung, fordern allerdings, dass der Bund die Finanzierung der Kontrollen und Strafuntersuchungen sicherstellt.

Bemerkungen zur Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Wir begrüssen, dass die Arbeitsintegration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen (VA/Flü) verstärkt werden soll. Wir weisen allerdings darauf hin, dass einige arbeitsmarktfähige VA/Flü bereits heute wie andere Stellensuchende auf den RAV beraten und vermittelt werden. Richtig ist auf jeden Fall die Beschränkung der Meldepflicht auf arbeitsmarktfähige VA/Flü gemäss dem Grundlagenpapier «Arbeitsmarktfähigkeit» im Rahmen der nationalen interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und dass in einem föderalen Vollzug die Kantone das Verfahren regeln. Die Arbeitsmarktbehörden kooperieren diesbezüglich bereits im Rahmen der IIZ mit anderen Behörden. Wir fordern allerdings, dass der definitive Entscheid über die Arbeitsmarktfähigkeit auch für diese Personengruppe immer durch das RAV zu erfolgen hat. Des Weiteren ist es weder an den Kantonen noch an der Arbeitslosenversicherung, die Abklärungen der Arbeitsmarktfähigkeit zu finanzieren. Hierzu muss der Bund Mittel zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der Wirkungsmessung in der öffentlichen Arbeitsvermittlung gilt der Grundsatz, dass die Kantone dem SECO Rechenschaft ablegen. Es mutet daher seltsam an, wenn eine Rechenschaftspflicht gegenüber dem Staatssekretariat für Migration (SEM) eingeführt werden soll, obwohl dafür keine zusätzlichen Mittel gesprochen werden. Die heute möglichen Kennzahlen aus dem Informatiksystem der Arbeitslosenversicherung (AVAM) sollten genügend Aufschluss über die Personengruppe der VA/Flü geben. Zudem liegt es auch im Interesse der Kantone, möglichst viele VA/Flü in die Arbeit zu integrieren, ohne spezifische Lenkung durch den Bund. Der vorgesehene Art. 10a Abs. 3 VIntA ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Inkrafttreten

Die Umsetzung der Verordnungen mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Schwellenwert ist innert kurzer Frist schlicht nicht realistisch. Es ist zu berücksichtigen, dass eine Inkraftsetzung erst erfolgen soll, wenn die notwendigen Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung der Stellenmeldepflicht geschaffen worden sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landstatthalter



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber